

Institut für Rechtswissenschaft  
und Rechtspraxis



Universität St.Gallen

# **Gesetzliche Grundlagen für erweiterte Rollenfunktionen**

Veranstaltung vom 14. Juni 2018

Prof. Dr. iur. Ueli Kieser



## Was ist zu erwarten?

Durchgang durch unterschiedliche Fragestellungen

- Erweiterte Rollenfunktion – was ist das?
- Ärztliche Aufgabe?
- Delegation von Aufgaben?
- Patientenaufklärung als Anwendungsbeispiel
- Entschädigung bei delegierten Aufgaben?

... und einige Schlussfolgerungen



## Erweiterte Rollenfunktion

Was ist damit gemeint?

Eine für eine bestimmte Leistungserbringung zugelassene Person überträgt die Ausübung der Leistung an eine andere Person

Oder: Eine Person übernimmt von einer anderen Person Aufgaben, welche bisher die andere Person erfüllte

Vertragspartei bleibt die zugelassene Person

Es wird eine «Hilfsperson» zugezogen



## Was ist «ärztliche Tätigkeit»?

Art. 8 Medizinalberufegesetz (Auszug)

Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Humanmedizin, der Zahnmedizin und der Chiropraktik:

b. beherrschen die Diagnose und die Behandlung der häufigen und der dringlich zu behandelnden Gesundheitsstörungen und Krankheiten in ihrem Berufsfeld;

c. sind fähig, mit Heilmitteln fach-, umweltgerecht und wirtschaftlich umzugehen;

d. erkennen die für benachbarte Berufsfelder relevanten Krankheitsbilder und passen ihr Vorgehen den übergeordneten Problemstellungen an;

k. sind mit den Aufgaben der verschiedenen Fachpersonen in der medizinischen Grundversorgung vertraut und kennen die zentrale Bedeutung und Funktion der Hausarztmedizin.



## Was ist «ärztliche Tätigkeit»?

Grenzen der ärztlichen Tätigkeit (= Berufspflichten)

Art. 40 Medizinalberufegesetz

e. Sie [= Ärztinnen und Ärzte] wahren bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe ausschliesslich die Interessen der Patientinnen und Patienten und handeln unabhängig von finanziellen Vorteilen.



## Delegation – zulässig oder nicht?

Tätigkeiten, die den Ärztinnen und Ärzten vorbehalten sind:  
(Beispiele):

- Behandlung übertragbarer Krankheiten (Art. 28 Abs. 1 Epidemiengesetz)
- Indikation und Durchführung strafloser Schwangerschaftsabbrüche (Art. 119 Strafgesetzbuch)
- Insgesamt rund 20 Tätigkeiten, die in den einzelnen Gesetzen ausdrücklich genannt sind



## Delegation – zulässig oder nicht?

Kriterien zur Klärung der Frage, ob eine Tätigkeit delegiert werden darf:

- Ärztliches Fachwissen notwendig (Vermeidung von Gesundheitsschäden): Wenn die nichtärztliche Gesundheitsperson die betreffende Tätigkeit im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung erlernt hat, ist an sich davon auszugehen, dass nicht ein spezifisches ärztliches Fachwissen notwendig ist
- Risikoerhöhung: Eine Tätigkeit soll nicht delegiert werden, wenn dadurch eine nicht hinnehmbare Risikoerhöhung verbunden ist

Offene Kriterien, die im Einzelfall konkretisiert werden müssen.

Beispiel Blutentnahme: Schweiz (zulässig) – Deutschland (nicht zulässig)



## Anwendungsfrage: Patientenaufklärung

Ist die Delegation der Patientenaufklärung zulässig?

Frage, welche in der Literatur umstritten ist





## Zuständigkeit bei Patientenaufklärung (1)

Bei der Patientenaufklärung ist massgebend, dass sie prinzipiell von derjenigen Person vorgenommen werden soll, welche die in Frage stehende Behandlung vornehmen wird; dies ist darauf zurückzuführen, dass diese Person ihrerseits in der Lage ist, die im Rahmen der Patientenaufklärung zentralen Fragen zu erkennen und zu beantworten.

Trotzdem ist bezogen auf die Patientenaufklärung eine Arbeitsteilung zulässig. Dabei kann es sowohl um eine horizontale wie auch um eine vertikale Arbeitsteilung gehen.



## Zuständigkeit bei Patientenaufklärung (2)

### Vertikale Aufgabenteilung

Die Aufklärung wird durch eine andere Person als den die Behandlung durchführenden Arzt vorgenommen.

Dies ist genügend, solange diese Person der Patientin oder dem Patienten diejenigen Informationen geben kann, die es ermöglichen, eine informierte Entscheidung über die Vornahme und Durchführung der medizinischen Behandlung zu treffen.

Damit ist die fachliche Qualifikation derjenigen Person von Bedeutung welche – im Rahmen einer Aufgabenteilung – die Patientenaufklärung übernimmt. Dabei geht es darum, dass die betreffende Person in sachlich zutreffender Weise ausgewählt, instruiert und überwacht wurde.



## Zuständigkeit bei Patientenaufklärung (3)

Stufenweise erfolgende Aufklärung: Es kann beispielsweise zunächst eine Aufklärung durch nicht-ärztliche Personen erfolgen, woran sich – gegebenenfalls – eine Aufklärung durch eine Ärztin oder einen Arzt anschliessen kann. Letzteres ist dann erforderlich, wenn sich bei der ersten Stufe Fragen ergeben, welche den Kenntnis- und Erfahrungsstand der nicht-ärztlichen Person übersteigen.

Einsatz von Hilfsmitteln bei der Patientenaufklärung: Dabei kann es sich beispielsweise um ein Video handeln, welches die notwendigen Informationen vermittelt. Dabei muss wiederum die Gewähr geboten werden, dass bei sich ergebenden Fragen eine kompetente Person die erforderliche Aufklärung vermitteln kann.



## Verantwortlichkeit bei erweiterten Rollenfunktionen

Ausgangspunkt im Privatrecht: Art. 101 OR

1 Wer die Erfüllung einer Schuldpflicht oder die Ausübung eines Rechtes aus einem Schuldverhältnis, wenn auch befugterweise, durch eine Hilfsperson, wie Hausgenossen oder Arbeitnehmer vornehmen lässt, hat dem andern den Schaden zu ersetzen, den die Hilfsperson in Ausübung ihrer Verrichtungen verursacht.

2 Diese Haftung kann durch eine zum voraus getroffene Verabredung beschränkt oder aufgehoben werden.

3 Steht aber der Verzichtende im Dienst des andern oder folgt die Verantwortlichkeit aus dem Betriebe eines obrigkeitlich konzessionierten Gewerbes, so darf die Haftung höchstens für leichtes Verschulden wegbedungen werden.



## Verantwortlichkeit bei der Delegation (1)

Bei der Delegation sind verschiedene Rahmenbedingungen zu beachten, welche nachfolgend zu nennen sind.

(1) Auswahl der betreffenden Person: Bei der Auswahl der nichtärztlichen Person müssen folgende Elemente berücksichtigt werden:

- Diejenige Person, welche – anstelle der für die Behandlung vorgesehenen Arztperson – die Patientenaufklärung übernimmt, muss bezogen auf die Fähigkeiten ausgewählt werden, welche für die Patientenaufklärung erforderlich sind.
- Es muss sich um jemanden handeln, welcher fachlich ausgewiesen ist.
- Ferner muss die betreffende Person in der Lage sein, diejenigen Aspekte bei Patientin bzw. Patient zu erkennen, die für eine effektive Aufklärung bedeutsam sind.
- Sodann muss die betreffende Person die Grenzen ihres Wissens kennen.
- Schliesslich muss es sich um jemanden handeln, welcher die innere und äussere Bereitschaft hat, sich bei Erforderlichkeit mit einer Arztperson in Verbindung zu setzen, um eine sich (möglicherweise) ergebende Fragestellung auf dieser Ebene zu klären.



## Verantwortlichkeit bei der Delegation (2)

(2) Instruktion der betreffenden Person: Diejenige nichtärztliche Person, welche die Patientenaufklärung übernimmt, muss hinreichend instruiert worden sein. Dies schliesst in sich,

- dass sie die zu vermittelnden Elemente kennt,
- dass sie die Möglichkeiten des Beizugs einer Ärztin oder eines Arztes kennt,
- dass sie Kenntnis über die massgebenden Aspekte einer Zusatzaufklärung hat (etwa: besondere Risikofaktoren in der Person der Patientin/des Patienten) und
- dass sie die Anforderungen der Dokumentation kennt



## Verantwortlichkeit bei der Delegation (3)

(3) Überwachung der betreffenden Person: Diejenige nichtärztliche Person, welche die Patientenaufklärung übernimmt, muss ärztlich überwacht werden. Dies bringt mit sich,

- dass die Erreichbarkeit eines Arztes/einer Ärztin gewährleistet sein muss,
- dass die Möglichkeit der Beantwortung von Zusatzfragen besteht,
- dass die Art und Weise der Patientenaufklärung periodisch überprüft wird und
- dass den Patientinnen/Patienten die Möglichkeit einer Rückmeldung eingeräumt wird.



## Verantwortlichkeit bei der Delegation (4)

Die Verantwortlichkeiten für die Patientenaufklärung liegen bei derjenigen Arztperson, welche für die Aufklärung primär verantwortlich ist. Auch wenn die Aufklärung an eine nichtärztliche Person delegiert wurde, bleibt es bei der ärztlichen Verantwortung. Im Aussenverhältnis. Dabei geht es im Spitalbereich regelmässig um die Haftung des Spitals.





## Dokumentation der Patientenaufklärung

Über die Patientenaufklärung ist eine Dokumentation zu erstellen. Diese muss – auch wenn die Aufklärung durch nichtärztliche Personen vorgenommen wird – die allgemeinen Anforderungen an die Dokumentation erfüllen. Insbesondere muss festgehalten werden,

- wer die Aufklärung vorgenommen hat,
- welche Informationen im Wesentlichen vermittelt wurden,
- ob und über welche Behandlungsrisiken aufgeklärt wurde
- ob hinzutretend ein Einbezug eines Arztes oder einer Ärztin erfolgt ist.
- Sinnvollerweise wird ferner in allgemeiner Form festgehalten, unter welchen Rahmenbedingungen die Delegation der Aufklärung an eine nicht-ärztliche Person vorgenommen wurde. Diese Information kann in einer separaten Dokumentation enthalten sein.



## Die schwierige Frage der Abrechnung

Können Leistungen von nichtärztlichen Personen gegenüber der Krankenversicherung abgerechnet werden? Und wie allenfalls?

- Kategorie 1: Es besteht ein Tarifvertrag zwischen Krankenversicherern und nichtärztlichen Personen, mit welchem die betreffende Tätigkeit vergütungsmässig erfasst wird.
- Kategorie 2: Es besteht ein Tarifvertrag zwischen Krankenversicherern und Ärzteschaft (= Tarmed), mit welchem die betreffende Tätigkeit vergütungsmässig erfasst wird.
- Kategorie 3: Es besteht ein Tarifvertrag zwischen Krankenversicherern und Spital (DRG-System)



## Die schwierige Frage der Abrechnung

Kategorie 1: Unproblematisch – die nichtärztlichen Personen rechnen nach dem massgebenden Tarifvertrag ab

Beispiele:

Physiotherapie, Ernährungsberatung



## Die schwierige Frage der Abrechnung

### Kategorie 2 (Tarmed): Problematisch

- Lösung 1: Es wird die Leistung durch nichtärztliche Person erbracht (in Delegation bzw. als Hilfsperson), aber durch Ärztin/Arzt abgerechnet nach den Tarmed-Ansätzen
- Lösung 2: Es wird die Leistung durch nichtärztliche Person erbracht (in Delegation bzw. als Hilfsperson) und durch Ärztin/Arzt abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt aber nicht nach Tarmed-Ansätzen, sondern zu einem tieferen Ansatz (z.B. 50% der ärztlichen Vergütung)

Es mag sein, dass die Leistungserbringung durch nichtärztliche Personen zum Anlass einer Senkung der Vergütung im Tarifvertrag genommen wird



## Die schwierige Frage der Abrechnung

### Kategorie 3

An sich unproblematisch – das Spital organisiert sich bezogen auf die Leistungserbringung selber

Mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung ist denkbar, dass die vermehrte Leistungserbringung durch nichtärztliche Personen zum Anlass genommen wird, die DRG-Entschädigung entsprechend zu senken



... und was ist die zentrale Message?

Delegation der ärztlichen Aufgabe an sich nicht ausgeschlossen, ausser ein besonderer Umstand verlange die Leistungserbringung durch Ärztin/Arzt

Zentral ist der sorgfältige Umgang mit Auswahl, Instruktion und – regelmässiger – Überwachung der nichtärztlichen Person.

Zudem zeigt die Erfahrung, dass im heutigen Zeitpunkt der vollständigen, aktuellen und greifbaren Dokumentation der Delegation ein hohes Gewicht zukommt.

Offen sind verschiedene Abrechnungsfragen

Institut für Rechtswissenschaft  
und Rechtspraxis



Universität St.Gallen

IRP-HSG  
Bodanstrasse 4  
9000 St.Gallen  
Schweiz  
+41 71 224 2424  
irp@unisg.ch  
www.irp.unisg.ch

